

Staatskanzlei Nidwalden  
Regierungsgebäude  
6371 Stans

Hergiswil 08.09.2012

**Revision der Vollzugsverordnung zum Feuerschutzgesetz betreffend die  
Entschädigung für die Angehörigen der Feuerwehr.  
Vernehmlassung der FDP. Die Liberalen Nidwalden**

Sehr geehrter Herr Landamman,  
Geschätzte Mitglieder des Regierungsrates

Die FDP.Die Liberalen Nidwalden bedankt sich für die Einladung zur Abgabe einer Vernehmlassung betreffend den Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr. Für die Ausarbeitung der Vernehmlassung hat die FDP.Die Liberalen folgende Arbeitsgruppe eingesetzt:

Landrat Maurus Adam, Hergiswil; Verfasser der Vernehmlassung  
Gemeinderat Renato Durrer; Hergiswil

Die FDP.Die Liberalen nimmt zur revidierten Vollzugsverordnung wie folgt Stellung:

## **I. Feststellung**

Die Neuregelung von Art. 35 Feuerschutzgesetz (FSG) bewirkt, dass die Angehörigen der Feuerwehr kantonal einheitlich entschädigt werden. Wir unterstützen die abgestuften, und die im § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FEV) vorgeschlagenen Entschädigungen, je nach Funktion des Feuerwehrmitgliedes. Der Kommandant wird demnach als Offizier entschädigt. Dies mag uns nicht zu befriedigen, da dieser eine erheblich grössere Verantwortung trägt als das übrige Kader und einiges an Mehraufwand auf sich nimmt. Dies sollte separat honoriert werden.

Im Bewusstsein, dass die Teilrevision des Feuerschutzgesetzes nur die grössten Baustellen, Ersatzabgabe, Entschädigung und Dienstpflicht abdeckt, darf die Totalrevision nicht auf die lange Bank geschoben werden. Ansonsten drohen in den Gemeinden die Feuerwehrrechnungen Verluste einzufahren, die zulasten der Gemeinderechnung getragen werden müssen. Dies ist jedoch gemäss Art. 97<sup>2</sup> FSG langfristig nicht statthaft. Hier muss mit der Totalrevision eine Lösung gefunden werden.

Mit der neuen Ersatzabgabe von Fr. 250.- bzw Fr. 80.- werden die höheren Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr, wie beabsichtigt, aufgefangen. Obwohl die Feuerwehrrechnung in den Gemeinden durch die höheren Ersatzabgaben mit gesamthaft Fr. 620'000.- entlastet werden, gestalten sich die überwiegende Zahl der Feuerwehrrechnungen im Kanton nicht kostendeckend. Hergiswil und Buochs weisen als einzige Gemeinden eine ausgeglichene Rechnung bzw einen kleinen Überschuss aus. Jedoch ohne Berücksichtigung allfälliger Investitionen und unter der Voraussetzung, dass keine grösseren Einsätze notwendig werden.

Die Tabelle in den Unterlagen zur Vernehmlassung war zu wenig verständlich und nicht nachvollziehbar. Erst die ergänzenden Angaben, die wir von Herrn Toni Käslin erhielten waren nachvollzieh- und vergleichbar. Mit der pauschalen Berücksichtigung der Entschädigung von Fr. 25.- für alle Mitglieder der Feuerwehr enthalten diese Angaben aber eine Ungenauigkeit, die die effektiven Zahlen erheblich verschlechtern werden.

Aufgrund der zeitgemässen Entschädigung scheint uns eine Spesenentschädigung nicht mehr notwendig.

## II. Anträge

- **Entschädigung des Feuerwehrkommandanten**

Für die zusätzlichen administrativen Arbeiten die der Feuerwehrkommandant leisten muss, z.B. Übungsvorbereitungen, Mutationen, Hydrantenkontrolle, ist er mit Fr. 50.- je Stunde zu entschädigen. Dies kann mit einem zusätzlichen Absatz im § 2 der FEV umschrieben werden.

**Begründung:**

Eine mögliche Reduktion der Arbeitszeit zugunsten der Feuerwehr soll für den Kommandanten keine Lohneinbusse verursachen. Die zusätzliche Entschädigung soll die Rekrutierung der Kommandanten erleichtern. Denn es kann nicht sein, dass die Aufwendungen des Kommandanten vollumfänglich zu Lasten der Freizeit, Ferien und Familie geht.

- **Der § 3 Spesen, Zulagen ist ersatzlos zu streichen.**

**Begründung.**

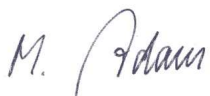
Die Fahrten zu den Kursen, die oft in der näheren Umgebung stattfinden, sollen miteinander und mit einem feuerwehreigenen Fahrzeug durchgeführt werden. Die Verpflegung ist in den Kurskosten meist inbegriffen und fallen nicht separat an.

Die zeitgerechte Entschädigung und der Umstand, dass oft keine Spesen anfallen, rechtfertigen eine separate Spesenregelung nicht. Zudem verkleinert sich dadurch der administrative Aufwand in der Organisation.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und für Ihre Arbeit danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**FDP.Die Liberalen Nidwalden**



LR Maurus Adam